

Brüssel, den 28. August 2026
(OR. en)

12566/26

SOC 550
EMPL 310

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer — <i>Annahme</i>

1. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird am 24. September 2026 ablaufen.
2. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union¹, insbesondere den Artikeln 23 und 24, ernennt der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese Amtszeit kann verlängert werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder im Amt, bis ihre Ersetzung oder die Erneuerung ihres Mandats beschlossen wird.
3. Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die die Regierungen, die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberverbände der Mitgliedstaaten vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt.

¹ ABl. L 141 vom 27.05.2011, S. 1.

4. Das Ratssekretariat hat die Kandidatenlisten (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) für den neuen Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erhalten (siehe Entwurf eines Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 9217/26²).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher dem Rat empfehlen, dass er
 - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als A-Punkt annimmt und
 - b) beschließt, den Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

² Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.